



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans 18. Februar 2014

## **Bildungsdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz). Antrag an den Landrat**

### **Bericht der Kommission BKV**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstatten wir Ihnen wie folgt Bericht:

#### **Sachverhalt**

1.

Mit Beschluss Nr. 54 vom 28. Januar 2014 nahm der Regierungsrat vom Bericht des Ergebnisses über das Vernehmlassungsverfahren sowie von den beantragten Anpassungen im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2) Kenntnis. Er verabschiedete diese Vorlage zuhanden des Landrats (Ziffer 1) und beantragte diesem, auf die Vorlage einzutreten und dieser Teilrevision zuzustimmen (Ziffer 2).

2.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft BKV hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid, Direktionssekretär Andreas Gwerder und Gesetzesredaktor Christof Würsch die regierungsrätliche Vorlage beraten.

#### **Erwägungen**

1.

Für die Ausgangslage wird auf den Sachverhalt im Beschluss Nr. 54 vom 28. Januar 2014 verwiesen.

Gestützt auf Art. 20 und Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 des Landratsgesetzes (LRG; NG 151.1) i.V.m. § 92 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) gibt die Kommission BKV den folgenden Bericht ab:

Die Kommission BKV begrüsst zunächst, dass zwecks Entlastung der Fachstelle für Denkmalpflege einerseits und im Hinblick auf eine breitere Abstützung von denkmalpflegerischen Entscheiden andererseits der Kommission für Denkmalpflege zusätzliche Kompetenzen übertragen werden sollen. Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass der Spruchkörper

noch vollzugstauglich ist beziehungsweise bleibt. Eine Ausdehnung der Mitgliederzahl fand infolgedessen keine Mehrheit (vgl. nachfolgend den Antrag zu Art. 39).

Die Kommission BKV erachtet sodann das Verhältnis der Inventare der schutzwürdigen Objekte und deren Rechtswirkung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht als vollumfänglich konfliktlos, ist doch für den Abbruch solcher Objekte die Stellungnahme der Denkmalpflege nötig. Ob mit der neuen Formulierung alle Probleme gelöst sind, ist daher fraglich. Damit verbunden ist auch der Umstand, dass die Denkmalschutzgesetzgebung auch weiteren Ängste der Grundeigentümer insofern weckt, als diese befürchten, auch weiterhin in ihren Eigentumsrechten eingeschränkt zu sein.

Mit dieser Vorlage einher geht gleichzeitig eine Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Dieses sieht in Art. 183 PBG ebenfalls eine Änderung des DSchG vor. So soll nach Art. 8 Abs. 3 DSchG die Kommission für Denkmalpflege (gegenwärtig die Fachstelle) zuständig sein, im Bereich von geschützten Ortsbildern zu Neubauten und wesentliche Umbauten Stellung zu einer Baubewilligung zu nehmen. Diese Kompetenzverschiebung ist unbestritten. Konsequenterweise soll die Kompetenz der Kommission auch auf den Inhalt von Art. 8 Abs. 4 DSchG (Gegenstand der PBG-Revision) ausgedehnt werden. Diesem Umstand ist durch die für die Beratung der Planungs- und Baugesetzgebung betrauten Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt BUL Rechnung zu tragen.

Im Zuge der Lesung der Revisionsvorlage ergingen folgende formellen Anträge:

- Art. 18      Rein redaktionelle Bereinigung/Korrektur von Abs. 3:

Gutheissung mit 10 JA zu 0 NEIN

„<sup>3</sup> **Wesentliche** baubewilligungspflichtige Veränderungen ...“

- Art. 33a      Debattiert wurde insbesondere die Frist für den Hinfall vorsorglicher Schutzmassnahmen, sofern diese nicht durch den Regierungsrat auf maximal zwei Jahre verlängert werden (Abs. 2). Die Befürchtungen der Kommission BKV betreffen dabei vor allem die Sicht der Grundeigentümer beziehungsweise der Bauherrschaft. Diese können in ihrer Bauabsicht allenfalls (zu) lange blockiert werden, wenn Bodenaltertümer bei einem Bauvorhaben zu Tage treten und mit den erforderlichen archäologischen Arbeiten nicht umgehend begonnen wird. Die Frist für die erstmalige formelle Beurteilung soll reduziert werden, dies auf drei Monate. Unangetastet bleibt jedoch nach wie vor die regierungsrätliche Verlängerungsmöglichkeit für vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Dauer von höchstens zwei Jahre.

Gutheissung mit 7 JA zu 3 NEIN

„<sup>2</sup> Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen spätestens **drei Monate** nach ihrem Beschluss ...“

- Art. 39      Nicht die Zusammensetzung der Kommission für Denkmalpflege war Gegenstand der Diskussion, sondern deren Umfang. Gegenwärtig wählt der Regierungsrat drei bis fünf Mitglieder in diese Kommission. Neu sieht der Regierungsrat in seiner Vorlage an den Landrat vor, dass die Kommission für Denkmalpflege mit sieben bis neun Mitgliedern bestückt sein soll. Dies erachtet die Mehrheit der Kommission BKV als zu gross, um all die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Kommission für Denkmalpflege ist mit dieser Grösse zu schwerfällig. Die Anzahl Mitglieder in der Kommission für Denkmalpflege ist – wie schon bisher der Fall – bei drei bis fünf Mitglieder festzusetzen.

Gutheissung mit 6 JA- zu 3 NEIN (1 Enthaltung)

„Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit **drei bis fünf** Mitgliedern und ...“

- Art. 44: Im Zusammenhang mit der Erarbeitung soll sodann auch die DSchV geändert werden. Mit ihr soll die Unentgeltlichkeit für amtliche Handlungen der Denkmalpflege nicht mehr unisono gelten. Es soll neu möglich sein, dass bei den Gemeinwesen (vor allem Gemeinden) bei einer übermässigen Beanspruchung der kantonalen Dienststellen (insbesondere der Fachstelle für Denkmalpflege) Kosten geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang wurde irrtümlicherweise Art. 44 DSchG nicht berücksichtigt, der die Kostenregelung auf Gesetzesstufe festhält. Er ist demzufolge entsprechend anzupassen.

Gutheissung mit 10 JA zu 0 NEIN

„<sup>1</sup> Der Kanton trägt die ihm aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Verwaltungskosten; insbesondere ist die Beratung ~~der Gemeinwesen und~~ Privater durch die Kommission, die kantonalen Fachstellen oder andere von der zuständigen Direktion beigezogene Fachpersonen unentgeltlich.

<sup>2</sup> **Er kann von Gemeinwesen Kosten erheben.**

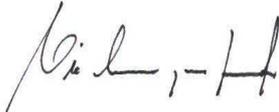
### Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat einstimmig mit 10 : 0 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und der Änderung des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) mit den Änderungsanträgen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

### **Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)**

Präsident



Josef Niederberger

Sekretär



Rolf Brühwiler